



# **BESTECHUNG UND BESTECHLICHKEIT IM GESUNDHEITSWESEN**

**Fakten zur Neuregelung der §§ 299 a, b StGB**



# Hinweise zur gesetzeskonformen Zusammenarbeit im Gesundheitswesen

## Informationen zu den Paragraphen 299 a, b StGB – Bestechung und Bestechlichkeit



Generell:

Bei der Zusammenarbeit zwischen Herstellern und orthopädischem bzw. Sanitätsfachhandel einerseits und Heilberufsangehörigen (insbes. niedergelassenen Ärzten und Ärzten in medizinischen Einrichtungen wie z. B. Kliniken) andererseits sind die folgenden vier Grundprinzipien zu beachten:

**Trennungsprinzip:** Trennung von ärztlicher Leistung und Zuwendung. Zuwendungen dürfen nicht in Abhängigkeit von Umsatzgeschäften, Verordnungs- oder Therapieverhalten erfolgen.

**Transparenzprinzip:** Offenlegung jeder Form der Zusammenarbeit gegenüber dem Dienstherrn.

**Dokumentationsprinzip:** Schriftliche und vollständige Vereinbarung über jede Form der Zusammenarbeit.

**Äquivalenzprinzip:** Leistung und Gegenleistung müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen; als Kriterien können die Marktüblichkeit der Vergütung bzw. die Orientierung an der GBO-Ä herangezogen werden.

## Im Speziellen:

### Einladungen zur Teilnahme an Kongressen, Symposien, externen und internen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen



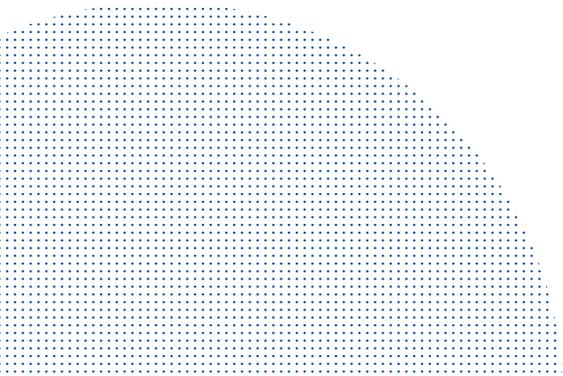
Die Übernahme angemessener Kosten für Reise und Unterkunft ist zulässig, soweit es sich um Veranstaltungen handelt, die ausschließlich zur **Vermittlung von medizinischem Wissen und praktischen Erfahrungen** dienen. Die Veranstaltungen müssen sowohl einen Bezug zum Tätigkeitsgebiet des Herstellers als auch des Heilberufsangehörigen haben. Eine Übernahme von Kosten darf weder für Unterhaltungs- bzw. Freizeitprogramme erfolgen noch darf sie sich auf Begleitpersonen oder andere als im Gesundheitswesen tätige Personen erstrecken.

Unterbringung und Bewirtung (letztere nur im Rahmen von internen Fortbildungsveranstaltungen) dürfen einen angemessenen Rahmen nicht überschreiten. Auswahl von Tagungsort und Tagungsstätte müssen nach sachlichen Gesichtspunkten und insbesondere nicht unter Berücksichtigung eines etwaigen Urlaubs- oder Freizeitwerts erfolgen.

Heilberufsangehörige in medizinischen Einrichtungen müssen die Einzelheiten der Teilnahme (Dauer, Höhe der übernommenen Kosten, Honorar) dem Arbeitgeber/Dienstherrn (Verwaltung) offenlegen und von diesem die Zustimmung zur Teilnahme an der Veranstaltung einholen. Kosten dürfen erst dann übernommen werden, wenn eine Zustimmung von der medizinischen Einrichtung (Verwaltung) in schriftlicher Form erteilt worden ist.



Es ist **nicht** zulässig, durch eine Einladung eine Bevorzugung zu erreichen oder zu versuchen.





### Einladungen zum Essen

Einladungen zum Arbeitsessen sind im **angemessenen und sozialadäquaten Umfang** zulässig.



Begleitpersonen dürfen **nicht** eingeladen werden. Ein Arbeitsessen liegt in der Regel vor, wenn die Bewirtung im Zusammenhang mit der Erörterung von Fachfragen (z. B. gemeinsame Themen über Produkte und Therapien) oder gemeinsamen Projekten steht.



Die Feier eines Geschäftsabschlusses fällt **nicht** unter den Begriff des zulässigen Arbeitsessens. Der Anlass eines Arbeitsessens ist zu dokumentieren.

## Geschenke und Sachzuwendungen

Geschenke und andere Sachzuwendungen an Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen und sämtliche übrigen Heilberufsangehörigen sind grundsätzlich **nicht** erlaubt. Es gibt folgende **Ausnahmen**:



**Werbegaben** oder Gegenstände von geringem Wert, die durch eine dauerhafte und deutlich sichtbare Bezeichnung des Werbenden oder des beworbenen Produkts gekennzeichnet sind oder geringwertige Kleinigkeiten darstellen (z. B. Kugelschreiber, Schreibblöcke, Kalender).

Geschenke zu **besonderen Anlässen** (Dienstjubiläen, Praxiseröffnung, Ernennungen, Auszeichnungen etc.) ohne Produktbezug, sofern diese sich unter dem Gesichtspunkt der „Sozialadäquanz“ in engem Rahmen halten.



Feiertage und Geburtstage sind keine besonderen Anlässe.

## Abgabe von Mustern

Muster dürfen auf schriftliche Anforderung ausschließlich an Ärzte abgegeben werden und sind mit der Bezeichnung „unverkäufliches Muster“ zu kennzeichnen.



Sie dürfen **nicht** für die regelhafte Versorgung verwendet werden. In einem Kalenderjahr dürfen nicht mehr als zwei Muster eines Medizinprodukts je Arzt abgegeben werden. Die Musterabgabe darf nicht zu dem Zweck erfolgen, unzulässig auf das Ordnungsverhalten einzuwirken. Es gilt das Transparenzgebot. Der Vorgang sollte umfassend dokumentiert sein.



### Berater- und Referentenverträge

Berater- und Referentenverträge bleiben zulässig und sollten vorrangig mit der medizinischen Einrichtung bzw. mit deren Träger schriftlich abgeschlossen werden. Die vertraglichen Regelungen müssen legitime Interessen der Vertragspartner zum Gegenstand haben.

In keinem Fall dürfen Preisnachlässe, Rabatte etc. über den Umweg eines Berater- oder Referentenvertrages gewährt werden (Verbot von „Scheinverträgen“).

Erbrachte Leistungen sind zu dokumentieren, die Vergütung muss der erbrachten Leistung entsprechen.

Weiterführende Informationen finden Sie in dem Frage-/Antwortkatalog auf unserer Homepage:  
[www.eurocom-info.de](http://www.eurocom-info.de).

eurocom e. V. wurde 1998 als Herstellerverband für medizinische Kompressionstherapie gegründet. Seit 2003 sind auch Hersteller orthopädischer Hilfsmittel der eurocom angeschlossen. Heute gehören nahezu alle im europäischen Markt operierenden Unternehmen aus den Bereichen der Kompressionstherapie und orthopädischen Hilfsmittel dem Verband an. eurocom setzt sich dafür ein, das Wissen um den medizinischen Nutzen, die Wirksamkeit und die Kosteneffizienz von Kompressionstherapie und orthopädischen Hilfsmitteln bei denjenigen zu verankern, die über das Wohl der Patienten entscheiden. Dies gilt vor allem für den deutschen Markt, im Zuge der fortschreitenden Harmonisierung aber auch für andere Länder der EU und die Schweiz. 2006 Gründung der Sektion Österreich, 2010 Gründung der Sektion Italia.

## Impressum

Herausgeber: eurocom e. V.

Redaktion: Sascha Beljanski

August-Klotz-Straße 16 d

D – 52349 Düren

Tel.: +49 24 21-95 26 52

Fax: +49 24 21-95 26 64

E-Mail: [info@eurocom-info.de](mailto:info@eurocom-info.de)

[www.eurocom-info.de](http://www.eurocom-info.de)

Erscheinungsjahr: Mai 2017

